

öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Neuaufstellung VRR-Richtlinie "ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR"</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>Lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>O/X/2025/0908</b>	<b>30.05.2025</b>	<b>21</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	23.06.2025	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Empfehlung	26.06.2025	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	02.07.2025	<input type="checkbox"/>

**Kurzzusammenfassung:**

Die Richtlinie "ÖSPV-Haltestellenausstattung im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr" (-> Haltestellenrichtlinie) wurde komplett überarbeitet und liegt nun zum Beschluss vor. Sie wurde in mehrjähriger Arbeit gemeinsam mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen entwickelt und bringt Fortschritte für die Kunden, insbesondere im Bereich Orientierung und Information, mit sich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AöR der Haltestellenrichtlinie – Richtlinie zur ÖPNV-Haltestellenausstattung im VRR gemäß Vorlage zuzustimmen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: \_\_\_ % / Eigenmittel \_\_\_ %)

### **Personelle Auswirkungen:**

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung     externe Finanzierung

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

Die „Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ (neu: „Haltestellenrichtlinie - Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“) regelt und empfiehlt im VRR die Ausstattung von Stadtbahn, Straßenbahn und Bushaltestellen. Sie gibt dabei Verpflichtungen von bestimmten Ausstattungen vor, aber auch Hinweise und Empfehlungen, welche Ausstattungsmerkmale an einer Haltestelle vorhanden sein sollten. Die Richtlinie ist eine Arbeits- und Entscheidungsgrundlage für die Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen, aber auch für die politischen Entscheidungsträger und den Zuwendungsgeber VRR.

In der zum Beschluss vorliegenden Version wurde die in den 1990er Jahren entstandene und immer wieder angepasste Version der „Richtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR“ (Stand 2019) in eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von vier Städten, zwei Kreisen und sieben Verkehrsunternehmen zusammen mit dem VRR grundlegend überarbeitet. Laufend informiert und beteiligt waren insbesondere alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Arbeitskreise Aufgabenträger und Nahverkehrsmanagement sowie der Fachbeirat Kundeninformation des Arbeitskreis Marketing Tarif Vertrieb (MTV).

Ziel der Überarbeitung ist insbesondere die Harmonisierung von Informationen aus digitalen Auskunftsmitteln (z.B. VRR-App) mit den Informationen an der physischen Haltestelle. Auch soll die Richtlinie an neue Technologien und digitale Angebote angepasst werden.

Neu ist die ausführlichere Beschreibung von Ausstattungsmerkmalen und deren Verortung an den Haltestellen sowie die Trennung zwischen Ausstattungsmerkmal als Infrastruktur und der Darstellung der Information, die der Fahrgast an der Haltestelle erhalten soll. So gelingt es, digitale Lösungen z. B. zur Anzeige des Aushangfahrplanes richtlinienkonform umzusetzen.

Zur besseren Einordnung und Differenzierung von Haltestellen wurde die Zahl der Haltestellenkategorien erhöht, im Gegenzug die vorhandene und historisch gewachsene Unterscheidung zwischen Stadtbahn und Straßenbahn aufgeweicht.

Die Richtlinie ist nach Beschluss verbindlich. Parallel laufen Gespräche darüber, wie Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen bei Umsetzung der Richtlinie unterstützt werden können.